



LANDKREIS STADE

Stärke · Vielfalt · Zukunft

Grundsätze zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII) im Landkreis Stade

Zur Ausgestaltung der §§ 22- 24 und 43 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I. S. 3134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.10.2015 (BGBl. I. S. 1802), hat der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Stade in seiner Sitzung am 06.02.2018 folgende Grundsätze zur Förderung von Kindern in Tagespflege im Landkreis Stade beschlossen:

Vorbemerkung

Die Förderung der Erziehung und Bildung sowie die Verbesserung der Familienfreundlichkeit ist ein zentrales Anliegen des Landkreises Stade. Ein Schwerpunkt ist dabei der Ausbau der Kindertagesbetreuung im Landkreis. Neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen liegt das Augenmerk auf der Förderung der Kindertagespflege, die zu einer qualifizierten Alternative zu bestehenden Einrichtungen ausgebaut und weiterentwickelt werden soll. Im Zusammenspiel mit Kindertageseinrichtungen sollen insofern verlässliche, flexible und passgenaue Angebotsstrukturen entstehen, die sowohl die Vereinbarkeit von Familie und Beruf als auch die Qualität im Bereich Erziehung und Bildung gewährleisten.

Abschnitt I

1. Allgemeines zur Kindertagespflege

- 1) Die Kindertagespflege hat gemäß § 22 SGB VIII denselben Auftrag zu erfüllen wie die Kindertageseinrichtungen, und zwar die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Unterstützung und Ergänzung des elterlichen Erziehungsauftrages sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Unter Kindertagespflege wird die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern durch geeignete Kindertagespflegepersonen verstanden.

- 2) Zu den Aufgaben des Jugendhilfeträgers gehören nach § 23 SGB VIII
 - Förderung
 - Beratung
 - Vermittlung
 - Qualifizierung



LANDKREIS STADE

Stärke · Vielfalt · Zukunft

Die Durchführung dieser Aufgaben wird in diesen Grundsätzen geregelt.

In den Grundsätzen wird im Einzelnen geregelt:

- die Anforderungen an eine Kindertagespflegeperson
- die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Förderung der Kindertagespflege

2. Erlaubnis zur Kindertagespflege

- 1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis (§ 43 (1) SGB VIII).
- 2) Die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII wird auf Antrag erteilt, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller geeignet ist und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

3. Eignung der Tagespflegeperson

- 1) Tagespflegepersonen sollen gem. § 43 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise, z. B. durch eine pädagogische Ausbildung, nachgewiesen haben.
- 2) Geeignet als Tagespflegeperson ist, wer sich
 - durch Persönlichkeit,
 - Sachkompetenz,
 - Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet und
 - über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt.
- 3) Die Tagespflegeperson hat die für die Eignungsfeststellung erforderlichen Nachweise, insbesondere den Nachweis über den Qualifizierungslehrgang, dem öffentlichen Jugendhilfeträger vor Beginn der Tätigkeit vorzulegen.
- 4) Der Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist abzulehnen, wenn
 - oben stehend angeführten Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht werden,
 - das vorgelegte erweiterte Führungszeugnis Einträge entsprechend den im § 72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände aufweist,
 - sich im Verlauf der Antragstellung gewichtige Anhaltspunkte nicht ausräumen lassen, die die Eignung der Tagespflegeperson in Frage stellen.
- 5) Die Pflegeerlaubnis ist zu entziehen, sofern wesentliche Änderungen oder Ereignisse eingetreten sind, die nach Absatz 4 zu einer Versagung der Tagespflegeerlaubnis führen würden.



LANDKREIS STADE

Stärke · Vielfalt · Zukunft

- 6) Die Pflegeerlaubnis kann insbesondere entzogen werden, sofern mit der Pflegeerlaubnis verbundene Auflagen nicht erfüllt werden.

4. Persönliche Eignung

Die persönliche Eignung im Sinne von § 3 Abs. 2 wird nachgewiesen durch Vorlage

- eines Zeugnisses über den Schulabschluss bzw. Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung
- eines erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30a BZRG
- einer schriftlichen Beantwortung des vom Landkreis Stade erstellten Fragenkataloges
- ggf. eines Nachweises über ausreichende Deutschkenntnisse, die sich mindestens auf dem Niveau B2 der Globalskala des „Gemeinsamen Europäischer Referenzrahmens für Sprachen“ befinden
- ggf. eines Nachweises über einen gesicherten Aufenthaltsstatus in Deutschland eines amtlichen Ausweisdokuments auf Anforderung.

5. Sachkompetenz

Die Sachkompetenz im Sinne von § 3 Abs. 2 wird nachgewiesen durch Vorlage

- eines Nachweises über die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“, der nicht älter als zwei Jahre ist,
- eines Nachweises über
 - den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Qualifizierungskurses gemäß des Curriculums des Deutschen Jugendinstituts „Qualifizierung in der Kindertagespflege“ mit mindestens 160 Unterrichtsstunden oder
- den Abschluss einer einschlägigen Ausbildung entsprechend den im § 4 KiTaG (Niedersachsen) genannten Berufsbildern.

6. Kindgerechte Räumlichkeiten

- 1) Die Räumlichkeiten sind kindgerecht, wenn genügend Platz zum Spielen und Bewegen vorhanden ist und die Kinder einen geeigneten Raum zum Rückzug haben.
- 2) Bei Tagespflegestellen in Privaträumen gilt, dass diese Räume hell, freundlich, sicher, sauber, ansprechend und praktisch eingerichtet sind.
- 3) Soll die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen angeboten werden, gelten die in den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen (AGJÄ). Vorausgesetzt werden demnach
 - mindestens 3 m² Spielfläche pro Kind,
 - mindestens zwei Räume und eine Ruhemöglichkeit,
 - eine Funktionsküche mit altersgerechter Bestuhlung,



LANDKREIS STADE

Stärke · Vielfalt · Zukunft

- ein Bad mit Toilette,
- eine Wickelmöglichkeit,
- ein Telefon (ggf. Mobilgerät),
- Feuerlöscher und Rauchmelder.
- möglichst Garten oder Grünfläche oder ein Spielplatz gut zu Fuß erreichbar.

7. Kooperation mit anderen Beteiligten

- 1) Eine qualitativ gute Kindertagesbetreuung erfordert eine intensive Kooperation zwischen den verschiedenen Beteiligten.
- 2) Kooperationsbereitschaft einer Tagespflegeperson umfasst die Bereitschaft, im Interesse und zum Wohle des Tagespflegekindes mit allen Personen, die im Kontext dieser Tagespflegestelle stehen, Kontakt aufzubauen und regelmäßig zu pflegen. Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang, ob bei der Tagespflegeperson die notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, die die erforderliche Kooperation mit allen relevanten Akteuren im Umfeld des Tagespflegeverhältnisses sicherstellen.
- 3) Darüber hinaus wird die Bereitschaft der Tagespflegeperson erwartet,
 - sich in ein System der fachlichen Beratung, Begleitung, Qualifizierung (auch Weiterbildung und Supervision), und Vernetzung einzubringen und
 - rechtzeitig Beratungsbedarf bei der fachlichen Begleitung anzumelden.

8. Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Tagespflegepersonen haben nach § 8b (1) SGB VIII bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung einen Anspruch auf fachliche Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft im Kinderschutz.

Abschnitt II

9. Förderung der Kindertagespflege

- 1) Der Träger der Jugendhilfe fördert die Kindertagespflege, sofern die Tagespflegeperson über die Eignung nach § 23 SGB VIII verfügt und Voraussetzungen nach Abschnitt II dieser Grundsätze erfüllt sind.
- 2) Die Eignung nach § 23 (1) u. (3) SGB VIII liegt vor bei Personen, die
 - über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen und
 - die in Absatz 3 definierten Standards und Anforderungen erfüllen.



LANDKREIS STADE

Stärke · Vielfalt · Zukunft

- 3) Neben der Pflegeerlaubnis muss die Tagespflegeperson folgende Anforderungen erfüllen:
- die Tagespflegeperson muss gesundheitlich in der Lage sein, Kinder zu betreuen.
 - das Umfeld in der Kindertagespflegestelle muss für eine Tagesbetreuung gewährleistet sein (familiäres Umfeld, Umgebung).
 - die Tagespflegeperson nimmt regelmäßig an Fortbildungen teil.
 - die Tagespflegeperson hat die Fachkunde für Erste Hilfe Maßnahmen.
- 4) Eine Eignung der Kindertagespflegeperson nach § 23 Abs. 1 und 3 SGB VIII kann dagegen verneint werden, wenn
- die Tagespflegeperson für eigene Kinder Hilfe zur Erziehung in Anspruch nimmt oder der Jugendhilfeträger diese zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung angeordnet hat,
 - die Tagespflegeperson nicht mit dem örtlichen Jugendhilfeträger kooperiert und ihrer Mitteilungs- und Nachweispflicht nachkommt.

10. Fortbildung

Für den Erhalt der Sachkompetenz ist eine regelmäßige Fortbildungsleistung im Umfang von 12 Stunden pro Kalenderjahr zu erbringen. Die Nachweise darüber sind dem öffentlichen Jugendhilfeträger vorzulegen.

Die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen ermöglicht dem Jugendhilfeträger die Zahlung eines erhöhten Entgelts.

Wird dauerhaft nicht an Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen, muss an der Sachkompetenz der Tagespflegeperson gezweifelt werden. In diesem Fall kann dies Auswirkung auf die Zahlung eines Entgelts haben.

11. Erste Hilfe

Voraussetzung für die Zahlung eines Entgeltes für die Tagespflege nach § 23 (1) u. (3) SGB VIII ist der Nachweis der Fachkenntnis in Erster Hilfe.

Kindertagespflegepersonen müssen alle 2 Jahre an einem durch die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) anerkannten Kurs „Erste Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ teilnehmen und den Nachweis dem öffentlichen Jugendhilfeträger vorlegen.

Abschnitt III

12. Besondere Anforderungen an eine Großtagespflegestelle

- 1) Großtagespflege ist eine Form der Kindertagespflege, bei der mehr als fünf aber maximal zehn Kinder gleichzeitig betreut werden. Die Großtagespflege kann in angemieteten Räumen



LANDKREIS STADE

Stärke · Vielfalt · Zukunft

Dritter oder in eigenen nicht privat genutzten Räumen angeboten werden. Soweit die Kindertagespflege in eigenen Räumen erfolgen soll, müssen diese vom Wohnbereich abgeschlossen sein und lediglich für die Kinderbetreuung genutzt werden. Ergänzend zu den Abschnitten I bis VIII dieser Grundsätze, gelten für die Großtagespflege die folgenden Regelungen:

- 2) Die Betreuung in Großtagespflege erfolgt durch
 - zwei qualifizierte Kindertagespflegepersonen mit bis zu acht Kindern oder
 - eine qualifizierte Kindertagespflegeperson sowie eine pädagogische Fachkraft mit bis zu zehn Kindern.
- 3) Um den besonderen pädagogischen Anforderungen in einer Großtagespflegestelle gerecht zu werden, haben die Kindertagespflegepersonen ohne pädagogische Ausbildung eine mindestens zweijährige Berufspraxis in der Kinderbetreuung nachzuweisen. Dies gilt nicht für Vertretungskräfte.
- 4) Es dürfen nicht mehr als zehn Kinder von höchstens drei Kindertagespflegepersonen (einschließlich Vertretungskraft) betreut werden. Darüber hinaus ist keine Betreuung in Form von Kindertagespflege möglich.

Empfehlenswert ist eine Gruppengröße von 8 Kindern. Ab dem neunten betreuten Kind muss eine Kindertagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft (Erzieherin, Sozialpädagogin, Heilpädagogin) sein.

- 5) Jedes Kind ist persönlich einer bestimmten Kindertagespflegeperson zuzuordnen (§ 15 Abs. 2 AG KJHG).
- 6) Für jede Kindertagespflegeperson einer Großtagespflegestelle wird eine persönliche Pflegeerlaubnis erteilt.
- 7) Kindertagespflegepersonen der Großtagespflegestelle haben regelmäßig die Fachberatung in Anspruch nehmen und jährlich mindestens 12 Unterrichtsstunden Fort- und Weiterbildung nachzuweisen. Die Anzahl der maximalen Betreuungsverträge je Kindertagespflegeperson werden im Rahmen der Pflegeerlaubnis festgelegt.
- 8) An die räumlichen Voraussetzungen einer Großtagespflegestelle sind besondere Anforderungen (siehe Ziffer 9) zu stellen. Diese werden vom Jugendamt festgelegt und in einem Hausbesuch überprüft. Mit dem Bauordnungsamt des Landkreises Stade ist für den Einzelfall zu klären, ob eine Nutzungsänderung vorliegt und daher eine Baugenehmigung beantragt werden muss. Darüber hinaus sind die Belange des Brandschutzes zu beachten.
- 9) Wenn Lebensmittel zubereitet werden, sind die Lebensmittelrechtsbestimmungen und die Bestimmungen zur Verarbeitung von Essen/Lebensmitteln zu beachten. Die erforderlichen Belehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz sind vorzulegen
- 10) Die folgenden besonderen Anforderungen sind an die Räumlichkeiten einer Großtagespflegestelle zu stellen:
 - Die Räume müssen eine saubere, helle und freundliche Atmosphäre ausstrahlen und kindgerecht ausgestattet sein.



LANDKREIS STADE

Stärke · Vielfalt · Zukunft

- Die Spielfläche sollte mindestens 3 qm pro Kind betragen. Es sollen mindestens 2 Räume zur Verfügung stehen und eine Ruhemöglichkeit muss unbedingt gegeben sein.
 - Es soll eine Möglichkeit geben, Mahlzeiten zuzubereiten sowie Lebensmittel frisch zu halten. Eine Funktionsküche erscheint ausreichend.
 - Es muss eine altersgerechte Bestuhlung vorgehalten werden.
 - Die sanitären Anlagen müssen mit einem Bad mit einer Toilette sowie zusätzlichen Hilfsmitteln ausgestattet sein. Altersgerechte Aufsatzmöglichkeiten und Töpfchen reichen aus. Es muss eine sichere Wickelmöglichkeit, am besten durch einen entsprechenden Wickeltisch, vorhanden sein. In Bezug auf die Körperhygiene ist darauf zu achten, dass sich die Kinder waschen und die Zähne putzen können.
 - Die telefonische Erreichbarkeit muss gewährleistet sein.
 - Zur Unfallverhütung müssen auf jeden Fall Feuerlöscher und Rauchmelder vorhanden sein. Die Kindersicherheit der Räumlichkeiten muss wie in anderen Kindertagespflegestellen gewährleistet sein.
 - Garten oder Grünflächen sollen vorhanden und ein Spielplatz gut zu Fuß erreichbar sein, damit gewährleistet werden kann, dass sich die Kinder gemeinsam mit den Kindertagespflegepersonen draußen aufhalten können.
- 11) Eine Großtagespflegestelle benötigt einen Nachweis über eine ergänzende Haftpflichtversicherung in ausreichendem Rahmen.
- 12) Im Krankheits- oder Urlaubsfall einer Kindertagespflegeperson in der Großtagespflege ist für eine Vertretung zu sorgen. Diese soll die Qualifizierung und Eignung zu einer Kindertagespflegeperson dem Amt für Jugend und Familie nachweisen. Grundsätzlich ist eine Pflegeerlaubnis erforderlich. Die Vertretungskraft wird von den zuständigen Betreuungskräften selber gestellt. Sie müssen den betreuten Kindern konkret zugeordnet werden. Die Vertretungskräfte erhalten für die Dauer der tatsächlichen Vertretung die laufende Geldleistung nach diesen Grundsätzen.

Abschnitt IV

13. Anspruchsvoraussetzungen

- 1) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die Zuständigkeit des Landkreises Stade nach § 86 SGB VIII. Diese liegt insbesondere vor, wenn die Eltern oder der personensorgeberechtigte Elternteil ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Stade haben.
- 2) Die Kindertagespflege ist ein Angebot ausschließlich zur Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 3) Nach diesen Grundsätzen werden vorrangig Kinder unter drei Jahren gefördert. Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Steht ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung, kann eine Förderung in Kindertagespflege erfolgen. Außerdem können Kinder im Alter von 3 bis 13 Jahren ergänzend zu den institutionellen Betreuungsangeboten in Kindertagespflege gefördert werden.



LANDKREIS STADE

Stärke · Vielfalt · Zukunft

- 4) Ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in Kindertagespflege zu fördern, wenn
- diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist
- oder
- die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.
- 5) Gefördert werden Leistungen von Tagespflegepersonen, welche die Anforderungen nach dem Abschnitt II erfüllen und eine Pflegeerlaubnis vorweisen können.

14. Betreuungszeiten

- 1) Der Umfang der zu fördernden täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf, der bei Kindern unter einem Jahr ab der ersten Stunde, bei Kindern ab dem vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr über 30 Wochenstunden hinaus gegenüber dem örtlichen Jugendhilfeträger nachzuweisen ist. Ab dem 3. Lebensjahr ist der individuelle Bedarf über 20 Wochenstunden hinaus nachzuweisen.
- 2) Eine Förderung der Betreuungsstunden in Tagespflege ist grundsätzlich erst ab 20 Betreuungsstunden im Monat möglich.
- 3) Der Umfang sollte 40 Stunden wöchentlich, zuzüglich Fahrtzeiten, nicht überschreiten. Grundsätzlich sollte die tägliche Fremdbetreuung 9 Stunden plus Fahrzeit nicht überschreiten. Wird ein höherer Betreuungsumfang beantragt, ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit eine Förderung erfolgen kann.
- 4) Die Eingewöhnung eines Kindes bei der Tagespflegeperson wird bei einer erstmaligen Inanspruchnahme der Betreuung in der Kindertagespflege ermöglicht. Die Eingewöhnung hat innerhalb von 4 Wochen vor Beginn des eigentlichen Betreuungsverhältnisses stattzufinden. Bei Kindern im Alter ab 3 Jahren kann die Eingewöhnungszeit bedarfsgerecht verkürzt werden. Es wird maximal ein Betreuungsaufwand von insgesamt 80 Stunden innerhalb des Eingewöhnungszeitraums gefördert. Ziffer 14 Abs. 2 findet hier keine Anwendung. Ein entsprechender Nachweis der gewährleisteten Stunden ist beizubringen.

15. Förderhöhe

- 1) Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach § 23 Absatz 2 SGB VIII umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den



LANDKREIS STADE

Stärke · Vielfalt · Zukunft

Sachaufwand entstehen sowie einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung. Die Höhe der Zuwendung ist aus der Anlage zu diesen Grundsätzen zu ersehen.

- 2) Betreut die Kindertagespflegeperson ein Kind mit einem besonderen Förderbedarf, erhöht sich die Förderleistung um jeweils 1,00 Euro. Der besondere Förderbedarf ist durch den Allgemeinen Sozialen Dienst festzustellen. Insbesondere kann der besondere Förderbedarf dann vorliegen, wenn für das Kind eine Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27ff SGB VIII bzw. eine Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII bzw. § 53 SGB XII angezeigt ist. Die Kindertagespflegeperson muss über eine zusätzliche Qualifikation verfügen, die dem besonderen Bedarf des Kindes Rechnung trägt.
- 3) Ausfallzeiten innerhalb des Bewilligungszeitraums werden bis zu max. 40 Tage bei der Förderung berücksichtigt, soweit diese innerhalb des tatsächlichen Betreuungszeitraums liegen.
- 4) Neben der Zuwendung je Betreuungsstunde erhält die Tagespflegeperson bei einem entsprechenden Nachweis eine Erstattung in Höhe der
 - Beiträge zu einer Unfallversicherung,
 - die Hälfte der Aufwendungen zur Altersversicherung
 - die Hälfte der Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung,

soweit die nachgewiesenen Aufwendungen angemessen sind.

- 5) Sofern die Kindertagespflegeperson auf Grund ihrer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson beitragspflichtig zur gesetzlichen Rentenversicherung wird, werden diese Beiträge der Kindertagespflegeperson zur Hälfte erstattet. Wenn keine Beitragspflicht vorliegt, können Beiträge zu einer angemessenen Altersvorsorge übernommen werden. Als angemessen gelten Aufwendungen bis zur Höhe des Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung. Die Aufwendungen sind nachzuweisen und werden der Kindertagespflegeperson zur Hälfte erstattet.
- 6) Krankenversicherungsbeiträge gelten als angemessen, wenn sie den allgemeinen Beitragssatz zur freiwillig gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigen. Die Pflegeversicherungsbeiträge sind in ihrer Höhe an die Beiträge zur Krankenversicherung gekoppelt. Die Aufwendungen sind nachzuweisen und werden der Kindertagespflegeperson zur Hälfte erstattet.

16. Antragsverfahren

- 1) Anträge auf Förderung in der Kindertagespflege sind schriftlich zu stellen. Eine Bewilligung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Monat der Antragstellung. Es ergeht hierzu ein schriftlicher Bescheid an den Antragsteller. Die Tagespflegeperson erhält eine Information über den Umfang der geförderten Betreuungszeiten. Die Bewilligung wird grundsätzlich für 12 Monate ausgesprochen.
- 2) Ein Antrag auf Fortführung der Förderung ist rechtzeitig vor Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen.



LANDKREIS STADE

Stärke · Vielfalt · Zukunft

- 3) Die Förderung endet mit dem letzten tatsächlichen Betreuungstag. Die Eltern haben den Landkreis Stade rechtzeitig schriftlich über die Beendigung der Betreuung in Kindertagespflege zu informieren.
- 4) Gemäß § 23 SGB VIII zahlt der zuständige Jugendhilfeträger die gesamte Geldleistung an die nach § 23 SGB VIII überprüfte und geeignete Kindertagespflegeperson aus. Die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt, haben für die Inanspruchnahme der Tagespflege einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag zu entrichten. Näheres hierzu regelt die Satzung des Landkreises Stade über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege (Kindertagespflege-Satzung).

17. Geltungsdauer

Diese Grundsätze treten zum 01.08.2018 in Kraft und ersetzen damit vollständig die Grundsätze zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) im Landkreis Stade vom 05.11.2013.



LANDKREIS STADE

Stärke · Vielfalt · Zukunft

Anlage zu Ziffer 15 Abs. 1

Stufe	Kriterien	Sachaufwand	Förderleistung	Gesamt
1	Grundqualifizierung über 160 Std gem. DJI-Curriculum	1,95 €	2,15 €	4,10 €
2a)	Pädagogische Fachkraft	1,95 €	2,45 €	4,40 €
2b)	Grundqualifizierung über 160 Std. gem. DJI-Curriculum sowie 5 Jahre durchgehende Tätigkeit als Tagespflegeperson ab erstmaliger Erteilung der entsprechenden Erlaubnis zur Kindertagespflege, zusätzlich 60 Std. durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe anerkannte Fortbildung während dieser 5 Jahre	1,95 €	2,45 €	4,40 €
3	Pädagogische Fachkraft und qualifizierte Tagespflegepersonen mit absolvierter Nachqualifizierung 160+ sowie 5 Jahre durchgehende Tätigkeit als Tagespflegeperson ab erstmaliger Erteilung der entsprechenden Erlaubnis zur Kindertagespflege, zusätzlich 60 Std. durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe anerkannte Fortbildung während dieser 5 Jahre	1,95 €	2,75 €	4,70 €